

Antwort bitte an

BG Verkehr
Mitgliederabteilung
22757 Hamburg

Unternehmensnummer: _____

Antrag auf Befreiung von der Unternehmensversicherung kraft Satzung

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße und Hausnummer: _____

Telefon: _____

PLZ und Ort: _____

E-Mail: _____

Hiermit beantrage ich, mich von der Unternehmensversicherung zu befreien,

weil ich in meinem Unternehmen dauernd nicht bzw. nur geringfügig (wöchentlich weniger als 15 Stunden oder jährlich nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage) tätig bin.

Wichtig: Bitte belegen Sie die Geringfügigkeit Ihrer unternehmerischen Tätigkeiten durch nachprüfbare Unterlagen in **Kopie (z. B. Arbeitsvertrag aus Ihrer Hauptbeschäftigung, Studienbescheinigung, ALG-II-Bescheinigung, Rentenbescheid)**.

weil ich in meinem Unternehmen regelmäßig mehr als 5 Personen beschäftige.

Wichtig: Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen, dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.

weil ich wegen Existenzgründung finanzielle Hilfe (**Einstiegsgeld**) von der Bundesagentur für Arbeit beziehe.

Wichtig: Fügen Sie bitte eine **Kopie dieses Bewilligungsbescheides** „Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit - Gründungszuschuss“ bei. Ausgenommen sind Geldleistungen für die Beschaffung von Sachgütern nach § 16c Abs. 1 SGB II.

Bitte verwechseln Sie den Bewilligungsbescheid nicht mit dem Bescheid über Arbeitslosengeld II.

Ich beschäftige zurzeit in meinem Unternehmen Arbeitnehmer bzw. Aushilfskräfte. ja nein

Ich beabsichtige, in Zukunft Arbeitnehmer bzw. Aushilfskräfte zu beschäftigen. ja nein

Ich bestätige, dass mir die rechtlichen Folgen der Befreiung bekannt sind, das heißt, dass ich im Falle eines Arbeitsunfalles beziehungsweise einer Berufskrankheit keine Entschädigung durch die BG Verkehr zu erwarten habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die BG Verkehr umgehend über den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen zu informieren. Den folgenden Auszug aus der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers

Auszug aus der Satzung der BG Verkehr

Abschnitt X

Ausdehnung der Versicherung

Erster Unterabschnitt

Pflichtversicherung der Unternehmerinnen/Unternehmer kraft Satzung

§ 46

Kreis der Versicherten

- (1) Die Versicherung wird auf die Unternehmerinnen/Unternehmer der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Satzung genannten Betriebe erstreckt (§ 3 Absatz 1 SGB VII) sowie auf patentierte Binnenlotsinnen/Binnenlotsen, die ein amtliches Lotsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent bezeichneten Strecke versehen.
- (2) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden. Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen, dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.
- (3) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können für die Zeit von der Versicherungspflicht befreit werden, in der sie wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird. Ausgenommen von der Befreiung ist der Bezug von Geldleistungen für die Beschaffung von Sachgütern nach § 16c Abs. 1 SGB II.
- (4) Die übrigen nach Absatz 1 versicherten Personen können befreit werden, wenn sie nach ihren Angaben im Unternehmen dauernd nicht oder nur geringfügig tätig werden.
- (5) Eine geringfügige Tätigkeit im Sinne von Absatz 4 kann angenommen werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt oder wenn die jährliche Tätigkeit zwei Monate oder 50 Arbeitstage nicht überschreitet. Auf Anforderung der Berufsgenossenschaft hat die versicherte Person einen entsprechenden Nachweis über die geringfügige Tätigkeit zu erbringen.
- (6) Die Befreiung von der Versicherungspflicht muss bei der Berufsgenossenschaft schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung beantragt werden. Sie wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Bei der Neueintragung in das Unternehmensverzeichnis wird die Befreiung ab Beginn der Eintragung ausgesprochen, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zuständigkeitsbescheides bei der Berufsgenossenschaft eingeht.
- (7) Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherung (Absatz 2 bis 5) nicht mehr gegeben, so hat die Unternehmerin/der Unternehmer dies der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.
- (8) Wird der Berufsgenossenschaft bekannt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr gegeben sind, so ist sie zu widerrufen. Der Widerruf wird mit Beginn des auf die Zustellung des Verwaltungsaktes folgenden Monats wirksam.
- (9) Zeigen die Betroffenen den Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 7 an oder beantragen sie das Wiederaufleben der Versicherung bei noch bestehenden Voraussetzungen für die Befreiung, so tritt die Versicherung mit dem Tag nach Eingang der schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Erklärung wieder in Kraft.
- (10) Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unternehmen der Unternehmerinnen/Unternehmer, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist.
- (11) Absatz 10 findet auch auf natürliche Personen Anwendung, die als Unternehmerin/Unternehmer oder nach § 52 der Satzung versichert sind und in weiteren Gesellschaften unternehmerisch tätig werden.

§ 47

Versicherungssumme

- (1) Für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen der Versicherten nach § 46 der Satzung gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 26.000 EUR.
- (2) Das Sterbegeld wird nach der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße errechnet (§ 64 Absatz 1 SGB VII).
- (3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse des Hauptunternehmens.
- (4) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitragsberechnung nur ein entsprechender Teil des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 154 Absatz 1 SGB VII).

§ 48

Zusatzversicherung

- (1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag der nach § 46 Absatz 1 der Satzung versicherten Person eine höhere Versicherungssumme als die in § 47 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Der Betrag muss auf volle 1.000 Euro lauten und darf den in § 37 Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Die Berufsgenossenschaft kann einen entsprechenden Nachweis verlangen. Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 47 Absatz 3 der Satzung.
- (2) Die nach Absatz 1 festgestellte Versicherungssumme tritt am Tage nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle des in § 47 der Satzung genannten Betrages. Das gilt nicht für die Berechnung des Verletzten- oder Übergangsgeldes im Falle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen (§ 48 SGB VII), wenn der Versicherungsfall bereits vor Abschluss oder Erhöhung der Zusatzversicherung eingetreten ist. In diesen Fällen ist von der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgeblichen Versicherungssumme auszugehen. § 55 Satz 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.
- (3) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Sie tritt, unbeschadet der Regelung in § 50 der Satzung außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

§ 49

Umfang und Beginn der Leistungen

- (1) Die nach § 46 der Satzung versicherten Personen erhalten bei Versicherungsfällen Leistungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tage des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls ärztlich festgestellt worden ist, soweit durch Absatz 3 und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Das Verletztengeld aus der Zusatzversicherung wird bei ambulanter Behandlung erst nach Ablauf von 42 Tagen gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).

§ 50

Beendigung der Versicherung

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Versicherung kraft Satzung nicht mehr erfüllt, so endet sie mit dem Schluss des Monats, in dem die Unternehmerin/der Unternehmer den Wegfall der Voraussetzungen anzeigt. Bei Wegfall der Voraussetzungen hat auch die Berufsgenossenschaft das Recht, der Unternehmerin/dem Unternehmer mitzuteilen, dass sie die Versicherung als beendet betrachtet. Dies gilt auch für die Beendigung der Zusatzversicherung nach § 48 der Satzung.
- (2) Bei Überweisung des Unternehmens erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens oder bei Ausscheiden der Unternehmerin/des Unternehmers aus dem Unternehmen erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage des Ereignisses.

§ 51

Versicherungsschein

Die Berufsgenossenschaft erteilt der gemäß § 46 der Satzung versicherten Unternehmerin/dem versicherten Unternehmer einen Versicherungsschein. Besteht eine Zusatzversicherung (§ 48 der Satzung), so wird die Versicherungssumme in dem Versicherungsschein angegeben.